

# **Änderungssatzung der Stadt Meldorf über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“ und Fristverlängerung**

## **Amtliche Bekanntmachung**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I Seite 4147) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. S.-H. 2003, Seite 57) zuletzt geändert gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVObI. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Meldorf vom 27.10.2021 folgende Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“ in Meldorf erlassen:

### **§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes**

In dem durch diese Erweiterungssatzung erfassten Gebiet der südwestlichen Innenstadt liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das ca. 4,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Erweiterung des Sanierungsgebiets festgelegt und in den Geltungsbereich des bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“ vom 01.11.2012 einbezogen.

Der Geltungsbereich dieser Erweiterungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan durch eine Linie vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Die betroffenen Flurstücke sind in Anlage 2 zur Satzung abschließend aufgelistet.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2 Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme in dem Geltungsbereich dieser Erweiterungssatzung wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften der §§ 144 / 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 4 Inkrafttreten der Sanierungssatzung, Sanierungsvermerk**

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB durch die Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Stadt teilt gem. § 143 Abs. 2 BauGB dem zuständigen Grundbuchamt beim Amtsgericht in Meldorf die rechtsverbindliche Satzung mit. Das Grundbuchamt trägt in die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundbücher ein, dass eine Sanierung durchgeführt wird (Sanierungsvermerk).

**Hinweise:**

Bei dem Beschluss über die Änderungssatzung vom 27.10.2021 wurde zugleich nach § 142 Abs. 3 S. 4 BauGB durch die Stadtvertretung die Frist, innerhalb derer die Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Östliche Innenstadt“ durchgeführt werden sollen, um 10 weitere Jahre verlängert, sodass Fristende nunmehr der 31.10.2031 ist.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der GO SH unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB wird hingewiesen. Diese können von jedermann beim Amt Mitteldithmarschen (Roggenstraße 14, 25704 Meldorf, Zimmer 2.09 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Die in § 1 der Änderungssatzung genannte Liste der betroffenen Flurstücke (Anlage 2 zur Satzung) kann ebenfalls dort eingesehen werden.

**Anlage:** Lageplan über die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Erweiterungssatzung

Meldorf, den 01.11.2021

gez. Uta Bielfeldt  
Bürgermeisterin der Stadt Meldorf

Untersuchungsgebiet "Östliche Innenstadt" der Stadt Meldorf  
im Städtebauförderungsprogramm "Lebendige Zentren"

Stand: 22.09.2021

